

<b>Antrag - Nr. StVV - AT 25/2021 (§ 36 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

**Teilhabechancengesetz für Weiterbildung und Qualifizierung nutzen - Maßnahmen des §16i und §16e im örtlichen Beirat beschließen(GRÜNE PP)**

Das Teilhabechancengesetz ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Kernelemente des Gesetzes sind zwei neu geschaffene Förderinstrumente, die in das SGB II aufgenommen worden sind (§ 16i und § 16e). Im Rahmen dieser Instrumente werden Lohnkostenzuschüsse gewährt, die je nach Förderinstrument bis zu 100 % betragen, wobei diese Zuschüsse ab dem dritten Jahr der Beschäftigung um 10 % sinken. Das Land Bremen hat im Rahmen des beschäftigungspolitischen Aktionsprogrammes einer Kofinanzierung der Lohnkostenzuschüsse zugestimmt.

Mit Einführung der neuen Förderinstrumente sind sowohl Kommunen, Beschäftigungsträger als auch Privatwirtschaft aufgefordert, sich am sozialen Arbeitsmarkt zu beteiligen und Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Zentrale Zielsetzung der Förderinstrumente ist es, langzeitarbeitslosen Menschen im Rahmen eines sozialen Arbeitsmarktes Teilhabe zu ermöglichen und ihre Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu stärken. Neben Lohnkostenzuschüssen sind hierzu Qualifizierung und Weiterbildung wichtige Bausteine, die auch im Rahmen des Teilhabechancengesetzes möglich sind.

Zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes in Ämtern und Dezernaten des Magistrates wurde dem Sozialausschuss mit Vorlage vom 8.4.2019 dargelegt, dass die Einführung der neuen Förderinstrumente die Möglichkeit bietet, in unterschiedlichen Ämtern und städtischen Gesellschaften zusätzliches Personal einzusetzen. Der Umfang des Einsatzes wurde mit 40 Stellen beziffert. Die Zuständigkeit für die Begleitung des Teilhabechancengesetzes und die Beantragung der Kofinanzierung wurde dem Amt für Kommunale Arbeitsmarktpolitik in Abstimmung mit den Fachausschüssen übertragen. Die abschließende Beschlussfassung obliegt dem Magistrat. Das Jobcenter wird über den Einsatz lediglich in Kenntnis gesetzt.

Die jetzigen kommunalen Regelungen zum Einsatz der Förderinstrumente nach § 16i und § 16e bedürfen dringend der Überarbeitung und Neuaufstellung. Es gibt Hinweise darauf, dass in der kommunalen Verwaltung diese Instrumente immer stärker zu Einsatz kommen. Aufgrund dieser Entwicklung besteht die Gefahr, dass die zur Verfügung stehenden Mittel allein durch die kommunale Verwaltung ausgeschöpft werden und weder Beschäftigungsträger noch die Privatwirtschaft die Möglichkeit erhalten, die genannten Mittel zu beantragen. Zudem sollten bei den in der öffentlichen Verwaltung eingesetzten Kräften Weiterbildungsmaßnahmen und Qualifizierung geregelt werden.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass der örtliche Beirat des Jobcenters, als

gemeinsames Gremium der Bundesagentur für Arbeit und der Kommune, seinen gesetzlich festgelegten Verpflichtungen nachkommen kann. Er soll Einrichtungen beraten bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente, zu denen das Teilhabechancengesetz Gesetz gehört. Da die Möglichkeiten des Teilhabechancengesetzes offenbar von großer Bedeutung für die öffentliche Verwaltung sind, wäre es sinnvoll, hier analog der Regelungen für die Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante (AGHs bzw. Ein-Euro-Kräfte) zu verfahren und die Maßnahmen durch den Beirat des Jobcenters beschließen zu lassen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf dafür Sorge zu tragen,

1. dass der Einsatz von Langzeitarbeitslosen im Rahmen von Maßnahmen nach § 16i und § 16e nach Abstimmung der gemeldeten Bedarfe aus der öffentlichen Verwaltung (Ämter und Dezernate) und dem Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik dem Beirat des Jobcenters zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
2. dass der Einsatz von Langzeitarbeitslosen im Rahmen von Maßnahmen nach § 16i und § 16e in der öffentlichen Verwaltung (Ämter und Dezernate) jeweils mit Maßnahmen der abschlussorientierten Qualifizierung und Weiterbildung verbunden ist. Entsprechende Planungen sind dem Beirat des Jobcenters im Rahmen der Beschlussfassung der Maßnahmen vorzulegen.
3. dass der Einsatz von Langzeitarbeitslosen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes in der privaten Wirtschaft und bei Beschäftigungsträgern, wie der Einsatz in der öffentlichen Verwaltung, im Beirat des Jobcenters zu beschließen ist und mit abschlussorientierter Qualifizierung und Weiterbildung verbunden wird.
4. dass Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund in dem Umfang an den Maßnahmen nach § 16i und 16e beteiligt werden, wie sie prozentual in der Gruppe der Leistungsbeziehenden im Bereich des SGB II vertreten sind.
5. dass dem Ausschuss für Arbeit und Soziales jährlich über die Entwicklung der §16i- und §16e-Stellen (hinsichtlich der Anzahl insgesamt, der abschlussorientierten Qualifizierung und Weiterbildung sowie der Beteiligung von Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund) in der öffentlichen Verwaltung und insgesamt berichtet wird.

Petra Coordes  
und Fraktion DIE GRÜNEN PP

